

Auf der Grundlage des § 15 Abs. 1 Nr. 10 und § 29 des Gesetzes über die Kammern für Heilberufe Sachsen-Anhalt (KGHB-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 832), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 89), hat die Kammerversammlung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt am 10. Juni 2020 folgende Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt vom 11. Mai 2010 (Pharmazeutische Zeitung vom 08.07.2010, S. 81 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2019 (Pharmazeutische Zeitung vom 01.08.2019, S. 72 ff.), beschlossen:

Artikel 1

I.) Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird unter Punkt **1.1. Gebiet Allgemeinpharmazie** wie folgt geändert:

1.) Satz 1 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Allgemeinpharmazie ist das Gebiet der Pharmazie, das die qualitativ hochwertige Versorgung der Bevölkerung durch öffentliche Apotheken mit Arzneimitteln und Medizinprodukten sowie deren wirksamen, sicheren und wirtschaftlichen Einsatz umfasst.“

2.) Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Dazu zählen insbesondere die pharmazeutische Beratung der Bevölkerung einschließlich der Angehörigen der Gesundheitsberufe, die qualitätsgesicherte Herstellung individueller Arzneimittel sowie patientenbezogene pharmazeutische Dienstleistungen, wie das Medikationsmanagement, um die Arzneimitteltherapie zu optimieren und sicherer zu machen.“

3.) Die Zwischenüberschrift „*Weiterbildungsziele*“ wird gestrichen und durch „*Weiterbildungsziel*“ ersetzt.

4.) Der Satz unter der Zwischenüberschrift „*Weiterbildungsziele*“ wird gestrichen und ersetzt durch:

„Erwerb eingehender Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, so dass der in diesem Gebiet weitergebildete Apotheker

- Patienten bei der Abgabe von Arzneimitteln im Rahmen der ärztlichen Verordnung und der Selbstmedikation individuell, umfassend und unabhängig berät. Er erkennt, bewertet, löst und vermeidet arzneimittelbezogene Probleme, optimiert dadurch die Arzneimitteltherapie der Patienten und erhöht somit die Sicherheit ihrer Arzneimitteltherapie.*
- strukturiert die aktuelle Gesamtmedikation eines Patienten analysiert. Durch das Erkennen, Bewerten und Lösen detektierter arzneimittelbezogener Probleme trägt er dazu bei, die Effektivität und Effizienz der Arzneimitteltherapie zu erhöhen und Arzneimittelrisiken zu minimieren.*

- *individuelle Arzneimittel im Rahmen der Rezeptur und Defektur in der nach der pharmazeutischen Wissenschaft erforderlichen Qualität herstellt und deren Qualität sichert.*
 - *Anfragen zu verschiedenen Themengebieten erfasst und analysiert. Er recherchiert, bewertet, kommuniziert und dokumentiert pharmazeutische Informationen bzw. Gesundheitsinformationen, um individuelle Anfragen von Kunden und Fachkreisen zielgruppenspezifisch zu beantworten.*
 - *unterschiedliche Kommunikationstechniken bei Gesprächen mit Patienten, Ärzten, Pflegekräften, Mitarbeitern und Kollegen anwendet. Er führt Informations-, Beratungs- und Motivationsgespräche mit Patienten unter Beachtung ihrer individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten durch.*
 - *unterschiedliche Führungsstile kennt und versteht, welche Wirkungen diese auf Mitarbeiter haben können. Er versteht die Bedeutung von Instrumenten zur Personalführung. Bei Konflikten innerhalb des Apothekenteams wendet er geeignete Strategien an, um diese zu lösen bzw. zu entschärfen.*
 - *Aufbau und Nutzen des Qualitätsmanagements der Apotheke kennt. Er entwickelt das Qualitätsmanagementsystem durch Implementierung geeigneter Maßnahmen weiter.*
 - *Projekte ziel- und aufgabengerecht strukturiert. Er plant, steuert und kontrolliert diese mittels geeigneter Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements.*
 - *grundlegende Selbstmanagementtechniken anwendet, um seine persönliche und berufliche Entwicklung zu reflektieren und aktiv zu gestalten.*
 - *mit digitalen Medien umgehen kann, Daten und Informationen nutzt, aus Daten Wissen generiert und daraus kompetent Entscheidungen ableitet.*
 - *die wirtschaftliche Situation einer Apotheke anhand betriebswirtschaftlicher Auswertungen realistisch einschätzt. Er kennt die wirtschaftlichen Kennzahlen einer Apotheke, interpretiert diese und leitet Maßnahmen zu ihrer Optimierung ab. Er nutzt verschiedene Strategien, um Einkauf und Lagerhaltung zu optimieren.*
 - *die Grundlagen von Marketingkonzepten kennt, Marketinginstrumente im Rahmen des Marketing-Mixes der Apotheke entwickelt, diese sinnvoll einsetzt und evaluiert.“*
- 5.) Unter der Zwischenüberschrift „*Weiterbildungszeit und Durchführung*“ werden in Satz 1 am Ende die Wörter „*und dem Nachweis geforderter praktischer Tätigkeiten an der Weiterbildungsstätte*“ angefügt.
- 6.) Unter der Zwischenüberschrift „*Weiterbildungszeit und Durchführung*“ werden in Satz 6 die Worte „... *Anforderungen zur praktischen Ausbildung...*“ gestrichen und ersetzt durch:
- „... darin enthaltenen Regelungen zu Weiterbildungszirkeln (5.4) und zur Projektarbeit (5.5). Die Regelungen zu Fachgesprächen (5.2) sind fakultativ anzuwenden.“*

II.) Die Anlage zur Weiterbildungsordnung wird unter Punkt 1.6. Gebiet Theoretische und Praktische Ausbildung wie folgt geändert:

- 1.) In Satz 1 wird das Wort „*didaktisch*“ gestrichen und durch „*pädagogisch*“ ersetzt.
- 2.) In Satz 2 wird nach der Wortgruppe „*Dies schließt die ...*“ das Wort „... *methodisch- ...*“ ergänzt und die Worte „... *Lehrziele und Lehrinhalte ...*“ gestrichen und durch „... *Ausbildungsziele und -inhalte ...*“ ersetzt.

3.) Die Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziele“ wird gestrichen und durch „Weiterbildungsziel“ ersetzt.

4.) Der Satz unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungsziele“ wird gestrichen und ersetzt durch:

„Erwerb und Weiterentwicklung eingehender Kenntnisse und Fertigkeiten, so dass der Fachapotheker für Theoretische und praktische Ausbildung:

- den Unterricht fach- und sachgerecht plant, fachlich und sachlich korrekt durchführt und evaluiert,*
- den Kompetenzerwerb der Lernenden ermöglicht, Lernende motiviert sowie gezielt fördert und fordert,*
- Lernende beratend und beurteilend begleitet,*
- Strategien für die Prävention und Lösung von Konfliktsituationen entwickelt,*
- verschiedene Methoden der Lernerfolgskontrolle und Leistungsbeurteilung anwendet und*
- Prüfungen plant und gestaltet sowie die Ergebnisse der Prüfungen bewertet.“*

5.) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit und Durchführung“ werden die Buchstaben a) und b) gestrichen und wie folgt neu gefasst:

„a) 36 Monate hauptberufliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen. Zusätzlich nachzuweisen sind 200 Stunden nebenberuflicher Tätigkeit in einer öffentlichen Apotheke oder Krankenhausapotheke, die den Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie bzw. Klinische Pharmazie genügen. Von den 200 Stunden können bis zu 50 Stunden bereits vor der Anmeldung zur Weiterbildung abgeleistet worden sein. In diesem Fall dürfen zwischen der Ableistung dieser Stunden und der Anmeldung zur Weiterbildung nicht mehr als 3 Jahre vergangen sein.

oder

36 Monate hauptberufliche Tätigkeit in einer zugelassenen Weiterbildungsstätte für Allgemeinpharmazie oder Klinische Pharmazie, während nebenberuflich in einem Umfang von mindestens 300 Unterrichtsstunden an einer Schule, Lehranstalt oder einer anderen geeigneten Einrichtung zur Ausbildung pharmazeutischen oder nicht pharmazeutischen Personals oder anderer Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arzneimittel und Medizinprodukte benötigen, unterrichtet wird.

Ein Wechsel der Weiterbildungsstätte ist nur dann erforderlich, wenn die Zulassung als Weiterbildungsstätte eingeschränkt ist.

b) Während der Weiterbildungszeit sind der Besuch von Seminaren und sechs Lehrproben nachzuweisen; davon ist die letzte Lehrprobe Teil der Prüfung. Zu jeder Lehrprobe ist im Vorfeld ein Unterrichtsentwurf zu erarbeiten.“

6.) Unter der Zwischenüberschrift „Weiterbildungszeit und Durchführung“ werden der Buchstabe c) und die drei Folgesätze gestrichen.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende, von der Kammerversammlung am 10. Juni 2020 beschlossene Satzung zur Änderung der Weiterbildungsordnung der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt, die vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt mit Bescheid vom 23. Juni 2020 genehmigt worden ist, wird hiermit ausgefertigt.

Magdeburg, 30. Juni 2020



Dr. Jens-Andreas Münch
Präsident
der Apothekerkammer Sachsen-Anhalt